

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1971

Nummer 17

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
230	17. 12. 1970	Bek. d. Ministerpräsidenten Änderung des Landesentwicklungsplanes I	200

## I.

230

**Änderung des Landesentwicklungsplanes I**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 12. 1970  
— II A 2 — 50.15 — 1789/70

Der am 28. 11. 1966 aufgestellte Landesentwicklungsplan I (MBI. NW. S. 2260) ist am 17. 12. 1970 geändert worden. Die Änderung und die sich daraus ergebende Neufassung des Landesentwicklungsplanes I mit Erläuterungsbericht und Anlage zum Erläuterungsbericht wird hiermit gemäß § 23 Abs. 3 und 4 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229/SGV. NW. 230) bekanntgegeben.

Die Änderung und Neufassung des Landesentwicklungsplanes I wird gemäß § 23 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes in den Diensträumen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — in Düsseldorf, bei den Regierungspräsidenten und der Landesbaubehörde Ruhr in Essen (Bezirksplanungsbehörden) sowie bei den Kreisen und kreisfreien Städten zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1970

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## I. ÄNDERUNG DES LANDESENTWICKLUNGSPLANES I vom 17. 12. 1970

- Rechtsgrundlage der vorliegenden Änderung des am 28. 11. 1966 aufgestellten Landesentwicklungsplanes I (MBI. NW. S. 2260) ist § 13 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229/SGV. NW. 230). Danach können die Landesentwicklungspläne „jederzeit in dem Verfahren, daß für die Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; sie sollen spätestens nach zehn Jahren erneut aufgestellt werden“.
- Durch das 1. Neugliederungsprogramm zur kommunalen Gebietsreform in Nordrhein-Westfalen hat sich bis zum 1. 1. 1970 die Zahl der Gemeinden von 2 334 (1. 4. 1967) um 1 058 auf 1 276 verringert. Bei der Neugliederung der Gemeinden sind die Ziele der Landesplanung gemäß Landesentwicklungsplan I vom 28. 11. 1966 grundsätzlich berücksichtigt worden. In einigen Fällen haben sich jedoch die Voraussetzungen für die Darstellung dieser Ziele der Landesplanung im einzelnen geändert, so daß insoweit eine Überprüfung des Landesentwicklungsplanes I notwendig geworden ist, die alle abgeschlossenen kommunalen Neugliederungsmaßnahmen berücksichtigt. Die sich daraus ergebenden Folgerungen treffen:

Die Abgrenzung der Zonen (vgl. 3.1) und die Darstellung der Gemeinden und Städtischen Verpflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung (vgl. 3.2).

In diesem Zusammenhang sind gleichzeitig auch einige entwicklungsbedingte Veränderungen der zentralörtlichen Gliederung in Übereinstimmung mit dem Landesentwicklungsplan II vom 3. 3. 1970 (MBI. NW. S. 494) berücksichtigt worden. Das gilt auch hinsichtlich der im Erläuterungsbericht zum Landesentwicklungsplan I vom 28. 11. 1966 enthaltenen Hinweise zu den Richtwerten über die gemäß Landesentwicklungsprogramm vom 7. 8. 1964 (MBI. NW. S. 1205) zu erwartende Bevölkerungsentwicklung.

- Aus den dargelegten Gründen wird der Landesentwicklungsplan I vom 28. 11. 1966 wie folgt geändert:

### 3.1 Änderungen der Abgrenzung der Zonen

- Bei der Darstellung der zu den Ballungskernen gehörenden kreisfreien Städte Bonn, Essen, Hagen, Krefeld, Lünen, Witten und Wuppertal wird der durch die kommunale Neugliederung geänderte Gebietsstand zugrunde gelegt.

Die Städte Brackwede (Kreis Bielefeld) und Wetter (Ennepe-Ruhr-Kreis) werden entsprechend ihrem durch die kommunale Neugliederung geänderten Gebietsstand der Ballungsrandzone zugeordnet. Die Zuordnung der Stadt Brackwede zur Ballungsrandzone ist jedoch nach der kommunalen Neugliederung des Raumes Bielefeld zu überprüfen.

Aufgrund dieser Änderungen verringert sich die Zahl der zu den Ballungskernen gehörenden Gemeinden um 9 auf 42.

Auf die Ballungskerne insgesamt entfallen nach dem Stand vom 31. 12. 1969 rd. 2 911 qkm und 7 944 843 Einwohner, das sind 8,6 v. H. der Fläche und 46,4 v. H. der Einwohner des Landes.

- Die Abgrenzung zwischen den Ballungsrandzonen und den ländlichen Zonen wird in den Kreisen Kempen-Krefeld, Unna und im Rhein-Sieg-Kreis wie folgt geändert:

Zu den Ballungsrandzonen gehörende Gemeinden

Kreis Kempen-Krefeld: Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich

Rhein-Sieg-Kreis: Alfter; Bornheim; Honnef, Bad; Königswinter; Niederkassel; Siegburg; St. Augustin; Troisdorf

Kreis Unna: Bergkamen, Bönen, Holzwickede, Kamen, Pelkum, Uentrop, Unna

Zu den ländlichen Zonen gehörende Gemeinden

Kreis Kempen-Krefeld: Brüggen, Grefrath, Schwalmtal

Kreis Unna: Fröndenberg, Rhynern

Rhein-Sieg-Kreis: Eitorf, Hennef (Sieg), Lohmar, Meckenheim, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Rheinbach, Ruppichteroth, Swisttal, Wachtberg, Windeck

Im Kreis Moers werden die bisher zu den ländlichen Zonen gehörenden Gemeinden Budberg sowie Orsoy, Stadt und Orsoy-Land zwecks Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dieses Raumes den Ballungsrandzonen zugeordnet.

Die Zahl der zu den Ballungsrandzonen gehörenden Gemeinden beträgt nunmehr 169 statt bisher 249. Auf die Ballungsrandzonen insgesamt entfallen nach dem Stand vom 31. 12. 1969 rd. 4 565 qkm und 3 433 355 Einwohner, das sind 13,4 v. H. der Fläche und 20,0 v. H. der Einwohner des Landes.

Nach demselben Stand entfallen auf die ländlichen Zonen insgesamt rd. 26 562 qkm und 5 751 566 Einwohner, das sind 78,0 v. H. der Fläche und 33,6 v. H. der Einwohner des Landes.

- Anderungen der Darstellung von Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und von Städtischen Verpflechtungsgebieten in den ländlichen Zonen

- Die Änderung der Darstellung von Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung beschränkt sich auf solche Gemeinden, bei denen sich die Voraussetzungen für ihre Darstellung als Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung aus einem der folgenden Gründe geändert haben:

Durch die Zusammenfassung mehrerer bisher gesondert dargestellter Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung zu einer Gemeinde,

durch die Auswirkungen der gemeindlichen Gebietsstandsänderungen auf die Abgrenzung der bisher zugrunde gelegten Versorgungsbereiche oder

durch die entwicklungsbedingte Veränderung der zentralörtlichen Gliederung in Übereinstimmung mit dem Landesentwicklungsplan II.

Dementsprechend werden die nachstehend aufgeführten Gemeinden aufgrund der gegebenen bzw. in absehbarer Zeit zu erwartenden Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche nunmehr wie folgt als Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung dargestellt:

Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung für einen Versorgungsbereich von:

- 5 000 bis 10 000 Einwohner

#### Planungsgebiet der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland

Kreis Düren: Hürtgenwald, Merzenich, Nideggen

Kreis Schleiden: Dahlem

#### Planungsgebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Kreis Unna: Rhynern

#### Planungsgebiet der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen

Kreis Ahaus: Südlahn

Kreis Detmold: Schieder-Schwalenberg

Kreis Lüdenscheid: Nachrodt-Wiblingwerde

Kreis Paderborn: Borchen

Kreis Wiedenbrück: Langenberg

## b) 10 000 bis 20 000 Einwohner

**Planungsgebiet der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland**

Kreis Düren:	Kreuzau
Kreis Euskirchen:	Weilerswist
Kreis Kempen-Krefeld:	Brüggen, Grefrath
Oberbergischer Kreis:	Nümbrecht, Reichshof
Rhein-Sieg-Kreis:	Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid, Swisttal, Wachtberg, Windeck

Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg:	Gangelt
--	---------

**Planungsgebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk**

Kreis Geldern:	Straelen
----------------	----------

**Planungsgebiet der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen**

Kreis Detmold:	Lügde
Kreis Lemgo:	Extertal, Kalletal, Leopoldshöhe
Kreis Lüdenscheid:	Schalksmühle
Kreis Olpe:	Drolshagen, Kirchhundem, Wenden
Kreis Siegen:	Wilnsdorf
Kreis Wiedenbrück:	Herzebrock

## c) 20 000 bis 50 000 Einwohner

**Planungsgebiet der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland**

Kreis Euskirchen:	Erfstadt
Kreis Kempen-Krefeld:	Schwalmtal
Rhein-Sieg-Kreis:	Hennef (Sieg)
Kreis Schleiden:	Blankenheim, Mechernich

**Planungsgebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk**

Kreis Geldern:	Kevelaer
----------------	----------

**Planungsgebiet der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen**

Kreis Arnsberg:	Sundern (Sauerland)
Kreis Bielefeld:	Schloß Holte-Stukenbrock
Kreis Büren:	Büren
Kreis Detmold:	Blomberg, Horn-Bad Meinberg
Kreis Halle:	Versmold
Kreis Herford:	Vlotho
Kreis Höxter:	Beverungen; Driburg, Bad; Steinheim

Kreis Lemgo: Barntrup

Kreis Minden: Hausberge a. d. Porta / Holzhausen a. d. Porta, Petershagen / Lahde

Kreis Olpe: Finnentrop, Lennestadt

Kreis Siegen: Netphen

Kreis Steinfurt: Ochtrop

Kreis Wiedenbrück: Rietberg

Kreis Wittgenstein: Laasphe

## d) mehr als 50 000 Einwohner

**Planungsgebiet der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland**

Kreis Schleiden: Gemünd/Kall/Schleiden

**Planungsgebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk**

Kreis Geldern: Geldern

**Planungsgebiet der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen**

Kreis Ahaus: Ahaus

Kreis Borken: Borken

Kreis Coesfeld: Coesfeld

Kreis Höxter: Höxter

Kreis Lemgo: Lemgo; Salzuflen, Bad

Kreis Meschede: Meschede

Kreis Olpe: Olpe

Kreis Warendorf: Warendorf

Kreis Wiedenbrück: Rheda-Wiedenbrück

Insgesamt gesehen hat sich die Zahl der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung in den ländlichen Zonen um 10 auf 299 vermindert. Davon haben 129 Gemeinden (bisher 157) einen Versorgungsbereich von 5 000 bis 10 000 Einwohnern, 79 (83) einen Versorgungsbereich von 10 000 bis 20 000 Einwohnern, 70 (64) einen Versorgungsbereich von 20 000 bis 50 000 Einwohnern und 21 (5) einen Versorgungsbereich von mehr als 50 000 Einwohnern.

3.22 Die städtischen Verflechtungsgemeinschaften Detmold, Gütersloh, Kleve und Lüdenscheid werden nunmehr als Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung dargestellt.

Die Darstellung der städtischen Verflechtungsgemeinschaften im Raum Herford — Bünde — Löhne — Oeynhausen, Bad wird unter der Bezeichnung Städtisches Verflechtungsgemeinschaft Else-Werre-Tal zusammengefaßt.

Auf die verbleibenden 15 städtischen Verflechtungsgemeinschaften entfallen nach dem Stand vom 31. 12. 1969 rd. 1 797 qkm und 1 370 903 Einwohner, das sind 6,7 v. H. der Fläche und 23,8 v. H. der Einwohner der ländlichen Zonen insgesamt.

## II. ERLÄUTERUNGSBERICHT

### zum Landesentwicklungsplan I

vom 28. 11. 1966 in der Fassung vom 17. 12. 1970

#### Einteilung des Landesgebietes in Zonen

Gemeinden und Städtische Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung

##### 1. Entfaltung und zeichnerische Darstellung der räumlichen Auswirkungen des Landesentwicklungsprogramms

Die räumlichen Auswirkungen des Landesentwicklungsprogramms (MBI. NW. 1964 S. 1205) sind gemäß § 12 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229/SGV. NW. 230) und § 2 der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz vom 16. Februar 1965 (GV. NW. S. 39/SGV. NW. 230) in Landesentwicklungsplänen zu entfalten und in den Grundzügen zeichnerisch darzustellen. Dabei ist zu beachten, daß es sich um übergeordnete und zusammenfassende sachliche Teilpläne im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306; BGBl. III. 2300. — 1) handelt. Demnach müssen die Landesentwicklungspläne dem Landesentwicklungsprogramm entsprechend gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 ROG im Rahmen ihres jeweiligen sachlichen Teilabschnittes „unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 2 (ROG) erforderlich sind.“.

##### 2. Sachlicher Teilabschnitt

Gegenstand des Landesentwicklungsplanes I (Maßstab 1 : 500 000) ist die Entfaltung und zeichnerische Darstellung der im Landesentwicklungsprogramm zugrunde gelegten Einteilung des Landesgebietes in Zonen. Ausgehend von den im Landesentwicklungsprogramm für die Abgrenzung der einzelnen Zonen aufgeführten Kriterien wird dargestellt, welche Gebiete entsprechend den vorrangigen Planungsaufgaben, die sich aus den unterschiedlichen bevölkerungs-, siedlungs- und wirtschaftsstrukturellen Gegebenheiten und Entwicklungstendenzen ergeben, als Ballungskerne, Ballungsrandzonen und Ländliche Zonen anzusehen sind.

In den Ländlichen Zonen werden darüber hinaus Gemeinden und Städtische Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung dargestellt. Dadurch werden diejenigen Ziele der Landesplanung entfaltet, die die Ausrichtung der Planung auf Orte zentraler Bedeutung bzw. deren Ausbau betreffen. Die Verwirklichung dieser Zielsetzung setzt die Darstellung der Gemeinden und Städtischen Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung voraus. Das gilt gleichermaßen für die Verwirklichung der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes v. 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) enthaltenen Forderung, wonach insbesondere in den im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgebliebenen Teilegebieten der Ländlichen Zonen in einer für die Bewohner zumutbaren Entfernung Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung einschließlich der zugehörigen Bildungs-, Kultur- und Verwaltungseinrichtungen gefördert werden sollen.

##### 3. Einteilung des Landesgebietes in Zonen

Bei der Darstellung der Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung des Landesgebietes geht das Landesentwicklungsprogramm von der Einteilung des Landesgebietes in Ballungskerne, Ballungsrandzonen und Ländliche Zonen aus. Daher kommt der räumlichen Abgrenzung der drei Zonen grundlegende Bedeutung zu (vgl. Verwaltungsvorschriften zum Landesentwicklungsprogramm, Abschnitt III).

#### 3.1 Ballungskerne

Als Ballungskerne (rote Flächen) werden die Gebiete städtischer Siedlungsstruktur dargestellt, in denen unter Berücksichtigung der im Landesentwicklungsprogramm angegebenen Kriterien die Aufgabe der Ordnung, d. h. die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für eine gesunde Neuordnung, im Vordergrund steht.

In der Zusammenstellung im Anhang sind die insgesamt 42 Gemeinden, die zu den Ballungskernen gehören, nach Landesplanungsgemeinschaften und Regierungsbezirken gegliedert namenlich aufgeführt.

Auf die Ballungskerne insgesamt entfallen nach dem Stand vom 31.12.1969 rd. 2 911 qkm und 7 944 843 Einwohner, das sind 8,6 v. H. der Fläche und 46,4 v. H. der Einwohner des Landes.

Entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm (II/C/1.b) ist im Sinne der angestrebten Landesentwicklung für die Ballungskerne insgesamt von 1964 bis 1980 als allgemeiner Richtwert für die Landesplanung ein Bevölkerungszuwachs von etwa 0,6 Mill. anzunehmen.

Wie die Entwicklung der letzten Jahre jedoch gezeigt hat, wird dieser Richtwert bis 1980 nicht erreicht werden. Das ist auf die allgemeine Verlangsamung der Bevölkerungsentwicklung der Ballungskerne insgesamt, vor allem aber auf zeitweilige Wanderungsverluste der Ballungskerne des Planungsgebietes des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk zurückzuführen.

#### 3.2 Ballungsrandzonen

Als Ballungsrandzonen (braune Flächen) werden die Gebiete dargestellt, in denen unter Berücksichtigung der im Landesentwicklungsprogramm angegebenen Kriterien die Aufgabe der Sicherung einer geordneten räumlichen Entwicklung im Vordergrund steht.

Um eine klare räumliche Abgrenzung zu erreichen, werden auch bei der Darstellung der Gebiete, auf die die vorstehend genannten Kriterien zutreffen, grundsätzlich nur ganze Gemeinden erfaßt, und zwar auch dann, wenn etwa, bedingt durch die Größe des Gemeindegebiets, die Struktur seiner Besiedlung oder seine Besiedlungsfähigkeit, nicht unbedingt das gesamte Gemeindegebiet zur Ballungsrandzone zu rechnen ist. In solchen Fällen wird daher bei der Beurteilung der jeweiligen raumstrukturellen Zusammenhänge und Entwicklungstendenzen das Kriterium der Sicherung als entscheidend dafür angesehen, ob die betreffende Gemeinde der Ballungsrandzone zuzuordnen ist oder nicht. Dasselbe gilt für einzelne als Enklaven innerhalb der Ballungsrandzonen gelegene noch weitgehend ländlich strukturierte Gemeinden, deren Darstellung als zu den Ländlichen Zonen gehörendes Gebiet wegen ihrer engen raumstrukturellen und funktionalen Verflechtung mit den sie umgebenden Gemeinden der Ballungsrandzonen nicht angebracht erscheint.

Die insgesamt 169 Gemeinden, die zu den Ballungsrandzonen gehören (vgl. Anhang), umfassen nach dem Stand vom 31. 12. 1969 zusammen rd. 4 565 qkm und 3 433 355 Einwohner, das sind 13,4 v. H. der Fläche und 20,0 v. H. der Einwohner des Landes.

Entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm (II/C/1.b) ist im Sinne der angestrebten Landesentwicklung für die Ballungsrandzonen insgesamt von 1964 bis 1980 als allgemeiner Richtwert für die Landesplanung ein Bevölkerungszuwachs von etwa 0,5 Mill. anzunehmen, der voraussichtlich eher über- als unterschritten werden dürfte. Den unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten und -tendenzen der einzelnen als Ballungsrandzonen dargestellten Gebiete entsprechend ist davon auszugehen, daß von diesem Bevölkerungszuwachs voraussichtlich etwa die Hälfte auf das Gebiet der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, rund 40 v. H. auf das Gebiet des

Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und die restlichen rund 10 v. H. auf das Gebiet der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen entfallen werden.

### 3.3 Ländliche Zonen

Die Ländlichen Zonen (hellgrüne Flächen) umfassen alle nicht als Ballungskerne oder Ballungsrandzonen dargestellten Gebiete des Landes, in denen der Zielsetzung des Landesentwicklungsprogramms entsprechend auf Grund ihrer Struktur- und Entwicklungstendenzen die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Förderung die im Vordergrund stehende Aufgabe der Landesplanung ist.

Nach dem Stand vom 31. 12. 1969 entfallen auf die Ländlichen Zonen insgesamt rd. 26 562 qkm und 5 751 566 Einwohner, das sind bezogen auf das Land insgesamt 78,0 v. H. der Fläche und 33,6 v. H. aller Einwohner.

Entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm (II/C/1./b) ist für die Ländlichen Zonen insgesamt von 1964 bis 1980 als allgemeiner Richtwert für die Landesplanung ein Bevölkerungszuwachs von rd. 1 Mill. Einwohnern anzunehmen. Im Sinne der angestrebten Landesentwicklung ist davon auszugehen, daß von diesem Bevölkerungszuwachs, der eher unter- als überschritten werden dürfte, voraussichtlich ca. 50—60 v. H. auf das Gebiet der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen, ca. 30 v. H. auf das Gebiet der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland und ca. 10 v. H. auf das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk entfallen werden.

### 4. Gemeinden und Städtische Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung in den ländlichen Zonen

Das Landesentwicklungsprogramm fordert (II/B/2./c und II/C/2.),

daß ein weiterer Ausbau günstig gelegener zentraler Orte vorgesehen werden soll und

daß sich nach der Darstellung der zentralen Orte auch die Planung für deren jeweilige Nachbarschaften richten soll.

Das Landesentwicklungsprogramm weist ausdrücklich darauf hin, daß diese Zielsetzung auch für aus mehreren Gemeinden bestehende Verflechtungsgebiete gelten soll, insbesondere soweit es sich hierbei um städtische Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung für einen größeren Versorgungsbereich handelt.

Von dieser Aufgabenstellung wird bei der Darstellung der Grundzüge der zentralörtlichen Gliederung der ländlichen Zonen ausgegangen. Insgesamt werden 299 Gemeinden und 15 städtische Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung dargestellt (vgl. Anhang). Ihrer unterschiedlichen funktionalen Bedeutung wegen, deren Kenntnis insbesondere für den weiteren Ausbau der Infrastruktur und die dabei anzustrebende Bündelung der erforderlichen Maßnahmen als Voraussetzung für eine wachstumsoptimale Entwicklung der ländlichen Zonen unerlässlich ist, werden folgende sich funktional ergänzende Stufen zentralörtlicher Bedeutung unterschieden:

Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung für einen Versorgungsbereich, der

5 000 bis 10 000,

10 000 bis 20 000,

20 000 bis 50 000 bzw.

mehr als 50 000

Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfasst wird.

Städtische Verflechtungsgebiete, die 50 000 und mehr Einwohner haben oder in absehbarer Zeit haben werden und zentralörtliche Bedeutung für einen über ihre Grenzen hinausgehenden Versorgungsbereich haben.

### 4.1 Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung

Im Interesse einer Vereinheitlichung der Begriffsbildung wird in Anlehnung an das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) anstelle der im Landesentwicklungsprogramm bzw. in der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz verwandten Bezeichnungen „Zentralorte“, „Orte (mit) zentraler Bedeutung“ und „Zentrale Orte“ die Bezeichnung Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung gewählt. Diese Bezeichnung bietet sich im übrigen auch aus folgenden Gründen an. Sie paßt sowohl für die Gemeinden, die auf Grund eines mehr oder minder großen „Bedeutungsüberschusses“ als „Zentrale Orte“ im Sinne der klassischen wirtschaftlichen Begriffsdefinition anzusehen sind, als auch für die Gemeinden, die auf Grund ihrer Einwohnerzahl und Siedlungsstruktur einen hinreichend tragfähigen eigenständigen Versorgungsbereich bilden, ohne gleichzeitig Versorgungsfunktionen für eine oder mehrere andere Gemeinden wahrzunehmen. Im Hinblick auf die in den ländlichen Zonen anzustrebende Schwerpunktbildung sind gegebenenfalls auch solche Gemeinden der Tragfähigkeit ihrer Einwohnerzahl entsprechend als Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung anzusehen.

Bei der Ermittlung der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung wird davon ausgegangen, daß mindestens etwa 5 000 Einwohner erforderlich sind, um eine modernen Ansprüchen genügende Grundausstattung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen der Daseinsvorsorge tragen zu können. Infolgedessen werden als Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung grundsätzlich nur solche Gemeinden angesehen, deren Versorgungsbereich 5 000 und mehr Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit (d. h. bis etwa 1980) umfassen wird, ohne Rücksicht darauf, ob sich dieser als untere Grenze der Tragfähigkeit angenommene Versorgungsbereich nur auf eine Gemeinde oder auf mehrere Gemeinden ganz oder teilweise erstreckt.

Hinsichtlich der maximalen räumlichen Ausdehnung eines solchen Versorgungsbereiches kann wegen der unterschiedlichen Verkehrsverhältnisse, Dichte und Struktur der Besiedlung in den einzelnen Teilräumen der ländlichen Zonen kein generell gültiger Maßstab zugrunde gelegt werden. Als allgemeiner Richtwert wird angenommen, daß zentrale Einrichtungen zur Deckung des Grundbedarfs in der Regel, d. h. von wenigen Ausnahmen abgesehen, auch in den dünner besiedelten Teilräumen der ländlichen Zonen, maximal mit einem Zeitaufwand von etwa 1/2 Stunde mittels öffentlicher Verkehrsmittel erreichbar sein sollen.

Bei der Darstellung der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung ist durch verschiedenfarbige Punktsignaturen kenntlich gemacht, wieviel Einwohner etwa der jeweilige Versorgungsbereich umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird. Dabei wird unterschieden zwischen Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung für einen Versorgungsbereich, der 5 000 bis 10 000 (dunkelgrüne Punkte), 10 000 bis 20 000 (blaue Punkte), 20 000 bis 50 000 (rote Punkte) bzw. mehr als 50 000 (gelbe Punkte) Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird. Bei unmittelbar aneinandergrenzenden Gemeinden und bei benachbarten Gemeinden ohne direkte Grenzberührung, die im Sinne der angestrebten Entwicklung der ländlichen Zonen hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Bedeutung als arbeitsteilige Einheit anzusehen sind, ist die entsprechende Punktsignatur auf die gemeinsame Grenze bzw. in die Gemeinde mit der größeren Einwohnerzahl gesetzt. Die betroffenen Gemeinden sind namentlich aufgeführt.

Von den insgesamt 299 dargestellten Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung haben 129 einen Versorgungsbereich von 5 000 bis 10 000 Einwohner, 79 einen Versorgungsbereich von 10 000 bis 20 000 Einwohner, 70 einen Versorgungsbereich von 20 000 bis 50 000 Einwohner und 21 einen Versorgungsbereich von mehr als 50 000 Einwohner (vgl. Anhang).

#### 4.2 Städtische Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung

Als Städtische Verflechtungsgebiete (gelbe Flächen) werden alle aus mehreren Gemeinden bestehenden Verflechtungsgebiete der Ländlichen Zonen dargestellt,

- a) die durch besonders enge siedlungs- und wirtschaftsstrukturelle Zusammenhänge gekennzeichnet sind,
- b) 50 000 und mehr Einwohner haben oder in absehbarer Zeit haben werden
- c) und zentralörtliche Bedeutung für einen sich über ihre Grenzen erstreckenden Versorgungsbereich haben.

Insgesamt sind 15 Städtische Verflechtungsgebiete dargestellt (vgl. Anhang), auf die nach dem Stand vom 31. 12. 1969 rd. 1 797 qkm und 1 370 903 Einwohner entfallen, das sind 6,7 v. H. der Fläche und 23,8 v. H. der Einwohner der Ländlichen Zonen insgesamt.

Die als Städtische Verflechtungsgebiete dargestellten Räume markieren regionale Entwicklungsschwerpunkte der Ländlichen Zonen, denen der jeweiligen Größe ihres Versorgungsbereiches entsprechend besondere zentralörtliche Bedeutung zukommt und für deren wachstumsoptimale und funktionsgerechte Entwicklung die zwischengemeindliche Koordinierung der städtebaulichen Planungen sowie aller Maßnahmen zum Ausbau der kommunalen Infrastruktur Voraussetzung ist.

**A n l a g e des Erläuterungsberichtes zum Landesentwicklungsplan I****vom 28. 11. 1966 in der Fassung vom 17. 12. 1970****A. Planungsgebiet der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland****1. Zu den Ballungskernen gehörende Gemeinden****Reg.-Bez. Aachen**

Kreisfreie Städte: Aachen

Kreisangeh. Gemeinden:

Kreis Aachen

Brand, Eilendorf, Haaren, Laurensberg

**Reg.-Bez. Düsseldorf**

Kreisfreie Städte: Düsseldorf, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Neuss, Remscheid, Rheydt, Solingen, Wuppertal

Kreisangeh. Gemeinden:

Rhein-Wupper-Kreis

Opladen

**Reg.-Bez. Köln**

Kreisfreie Städte: Bonn, Köln

**2. Zu den Ballungsrandzonen gehörende Gemeinden****Reg.-Bez. Aachen**

Kreisangeh. Gemeinden:

Kreis Aachen

Alsdorf, Bardenberg, Broichweiden, Eschweiler, Gressenich, Herzogenrath, Hoengen, Kinzweiler, Kohlscheid, Kornelimünster, Merkstein, Richterich, Stolberg (Rhld.), Walheim, Würselen

Kreis Düren

Weisweiler

Kreis Jülich

Bettendorf, Dürwiß, Siersdorf

Kreis Monschau

Roetgen

Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg

Baesweiler, Oidtweiler, Setterich, Übach-Palenberg

**Reg.-Bez. Düsseldorf**

Kreisangeh. Gemeinden:

Kreis Düsseldorf-Mettmann

Angermund, Breitscheid, Eggerscheidt, Erkrath, Gruiten, Haan, Hasselbeck-Schwarzbach, Heiligenhaus, Hilden, Hochdahl, Homberg-Meiersberg, Hösel, Hubbelrath, Langenberg, Lintorf, Mettmann, Metzkausen, Neviges, Ratingen, Schöller, Velbert, Wittlaer, Wülfrath

Kreis Grevenbroich

Büttgen, Dormagen, Holzheim, Kaarst, Kleinenbroich, Korschenbroich, Meerbusch, Nievenheim, Norf, Pesch, Rosellen, Straberg, Wickrath, Zons

Kreis Kempen-Krefeld

Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich

Rhein-Wupper-Kreis

Bergisch-Neukirchen, Bürg a. d. Wupper, Burscheid, Langenfeld (Rhld.), Leichlingen (Rhld.), Monheim, Wermelskirchen, Witzhelden

**Reg.-Bez. Köln**

Kreisangeh. Gemeinden:

Kreis Köln

Brauweiler, Brühl, Frechen, Hürth, Lövenich, Pulheim, Rodenkirchen (Bez. Köln), Sinnisdorf, Wesseling

Rhein.-Berg. Kreis

Bensberg, Bergisch-Gladbach, Porz am Rhein, Rösrath

Rhein-Sieg-Kreis

Alfter; Bornheim; Honnef, Bad; Königswinter; Niederkassel; Siegburg; St. Augustin; Troisdorf

3. Zu den ländlichen Zonen gehören alle nicht unter 1 und 2 genannten Gemeinden des Planungsgebietes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland

a) Hiervon sind Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung

aa) für einen Versorgungsbereich, der 5 000 bis 10 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

**Reg.-Bez. Aachen**

Kreis Düren	Hürtgenwald, Langerwehe, Merzenich, Nideggen, Nörvenich, Vettweiß
Kreis Erkelenz	Arsbeck, Baal, Elmpft, Niederkrüchten
Kreis Jülich	Inden <sup>1)</sup> , Titz
Kreis Monschau	Rurberg
Kreis Schleiden	Dahlem, Heimbach, Hellenthal, Nettersheim
Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg	Lindern-Brachelen, Selfkant, Waldfeucht

**Reg.-Bez. Düsseldorf**

Kreis Grevenbroich	Bedburdyck, Glehn, Hochneukirch, Jüchen, Neukirchen, Rommerskirchen
Kreis Kleve	Kranenburg, Uedem
Kreis Rees	Elten, Hamminkeln, (Anholt)/Isselburg
Rhein-Wupper-Kreis	Dabringhausen

**Reg.-Bez. Köln**

Kreis Bergheim	Elsdorf (Rhld.)
Kreis Euskirchen	Veytal
Kreis Köln	Stommeln
Oberbergischer Kreis	Morsbach
Rhein-Sieg-Kreis	Much, Ruppichteroth

bb) für einen Versorgungsbereich, der 10 000 bis 20 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

**Reg.-Bez. Aachen**

Kreis Düren	Kreuzau
Kreis Jülich	Aldenhoven, Linnich
Kreis Monschau	Simmerath/Lammersdorf
Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg	Gangelt, Wassenberg

**Reg.-Bez. Düsseldorf**

Kreis Kempen-Krefeld	Brüggen, Grefrath
Kreis Kleve	Bedburg-Hau, Kalkar
Rhein-Wupper-Kreis	Hückeswagen

**Reg.-Bez. Köln**

Kreis Bergheim	Kerpen, Tünich
Kreis Euskirchen	Münstereifel, Bad; Weilerswist; Zülpich
Oberbergischer Kreis	Marienheide, Nümbrecht, Reichshof
Rhein.-Berg. Kreis	Kürten, Lindlar, Odenthal
Rhein-Sieg-Kreis	Lohmar, Meckenheim <sup>2)</sup> , Neunkirchen-Seelscheid, Swisttal, Wachtberg, Windeck

<sup>1)</sup> Im Hinblick auf die Möglichkeit einer durch den Braunkohlenabbau bedingten Umsiedlung ist die Standortplanung für zentralörtliche Einrichtungen im Bereich der Gemeinde Inden im Einvernehmen mit dem Braunkohlenausschuß vorzunehmen.

<sup>2)</sup> Das für Meckenheim angestrebte Entwicklungsziel von rd. 25 000 Einwohnern bleibt unbeschadet der Darstellung im Landesentwicklungsplan I bestehen.

cc) für einen Versorgungsbereich, der 20 000 bis 50 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

**Reg.-Bez. Aachen**

Kreis Erkelenz	Erkelenz, Wegberg
Kreis Monschau	Monschau
Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg	Geilenkirchen
Kreis Schleiden	Blankenheim, Mechernich

**Reg.-Bez. Düsseldorf**

Kreis Kempen-Krefeld	Schwalmthal
Kreis Kleve	Goch
Kreis Rees	Emmerich, Rees
Rhein-Wupper-Kreis	Radevormwald

**Reg.-Bez. Köln**

Kreis Euskirchen	Erfstadt
Oberbergischer Kreis	Waldbröl
Rhein.-Berg. Kreis	Overath, Wipperfürth
Rhein-Sieg-Kreis	Eitorf, Hennef (Sieg), Rheinbach

dd) für einen Versorgungsbereich, der mehr als 50 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

**Reg.-Bez. Aachen**

Kreis Jülich	Jülich
Kreis Schleiden	Gemünd/Kall/Schleiden

**Reg.-Bez. Düsseldorf**

Kreis Kleve	Kleve
-------------	-------

**Reg.-Bez. Köln**

Kreis Euskirchen	Euskirchen
------------------	------------

b) Hier von gehören zu den Städtischen Verflechtungsgebieten, die 50 000 und mehr Einwohner haben oder in absehbarer Zeit haben werden und zentralörtliche Bedeutung für einen über ihre Grenzen hinausgehenden Versorgungsbereich haben:

**Reg.-Bez. Aachen**

Düren:	Birgel, Birkendorf, Derichsweiler, Düren, Gürzenich, Lendersdorf, Mariaweiler-Hoven, Niederau
Rurtal:	Doveren, Heinsberg (Rhld.), Hückelhoven-Ratheim, Oberbruch-Dremmen, Randerath

**Reg.-Bez. Düsseldorf**

Grevenbroich:	Frimmersdorf, Gustorf, Grevenbroich, Hemmerden, Kapellen (Erft), Wevelinghoven
---------------	--

**Reg.-Bez. Köln**

Aggertal:	Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Ründroth, Wiehl
Erfatal:	Bedburg, Bergheim (Erft), Glesch, Horrem, Kaster, Lipp, Niederaußem, Oberaussem-Fortuna, Paffendorf, Quadrath-Ichendorf, Sindorf

**B. Planungsgebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk****1. Zu den Ballungskernen gehörende Gemeinden****Reg.-Bez. Arnsberg**

Kreisfreie Städte: Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Herne, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten

**Reg.-Bez. Düsseldorf**

Kreisfreie Städte: Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen

**Kreisangeh. Gemeinden:**

Kreis Dinslaken Walsum

Kreis Moers Homberg, Rheinhausen

**Reg.-Bez. Münster**

Kreisfreie Städte: Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen

**Kreisangeh. Gemeinden:**

Kreis Recklinghausen Herten, Westerholt

**2. Zu den Ballungsrandzonen gehörende Gemeinden****Reg.-Bez. Arnsberg**

Kreisfreie Städte: Hamm

**Kreisangeh. Gemeinden:**

Ennepe-Ruhr-Kreis Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herbede, Herdecke, Sprockhövel, Schwelm, Wetter (Ruhr)

Kreis Iserlohn Geisecke, Holzen, Lichtendorf, Schwerte, Villigst, Wandhofen, Westhofen

Kreis Unna Bergkamen, Bönen, Holzwickede, Kamen, Pelkum, Uentrop, Unna

**Reg.-Bez. Düsseldorf****Kreisangeh. Gemeinden:**

Kreis Dinslaken Dinslaken, Hünxe, Voerde (Niederrhein)

Kreis Düsseldorf-Mettmann Kettwig

Kreis Moers Budberg; Kamp-Lintfort; Kapellen; Moers; Neukirchen-Vluyn; Orsoy, Stadt; Orsoy-Land; Rheinberg; Rheinkamp; Rumeln-Kaldenhausen

Kreis Rees Wesel

**Reg.-Bez. Münster****Kreisangeh. Gemeinden:**

Kreis Recklinghausen Altendorf-Ulfkotte, Datteln, Dorsten, Hamm, Hennichenburg, Horneburg, Kirchhellen, Marl, Oer-Erkenschwick, Polsum, Waltrop, Wulfen

**3. Zu den ländlichen Zonen gehören alle nicht unter 1 und 2 genannten Gemeinden des Planungsgebietes des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk****a) Hiervon sind Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung:**

**aa) für einen Versorgungsbereich, der 5 000 bis 10 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:**

**Reg.-Bez. Arnsberg**

Ennepe-Ruhr-Kreis Breckerfeld

Kreis Unna Rhynern

**Reg.-Bez. Düsseldorf**

Kreis Geldern	Kerken, Issum, Wachtendonk, Weeze
Kreis Moers	Alpen, Sonsbeck
Kreis Rees	Schermbeck/(Altschermbeck)

**Reg.-Bez. Münster**

Kreis Recklinghausen	(Schermbeck)/Altschermbeck
----------------------	----------------------------

b) für einen Versorgungsbereich, der 10 000 bis 20 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

**Reg.-Bez. Arnsberg**

Kreis Unna	Fröndenberg
------------	-------------

**Reg.-Bez. Düsseldorf**

Kreis Geldern	Straelen
---------------	----------

c) für einen Versorgungsbereich, der 20 000 bis 50 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

**Reg.-Bez. Düsseldorf**

Kreis Geldern	Kevelaer
Kreis Moers	Xanten

**Reg.-Bez. Münster**

Kreis Recklinghausen	Haltern
----------------------	---------

d) für einen Versorgungsbereich, der mehr als als 50 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

**Reg.-Bez. Düsseldorf**

Kreis Geldern	Geldern
---------------	---------

**C. Planungsgebiet der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen****1. Zu den Ballungskernen gehörende Gemeinden****Reg.-Bez. Detmold**

Kreisfreie Städte: Bielefeld

Kreisangeh. Gemeinden:

Kreis Bielefeld Gadderbaum, Hillegossen

**2. Zu den Ballungsrandzonen gehörende Gemeinden****Reg.-Bez. Arnsberg**

Kreisfreie Städte: Iserlohn

Kreisangeh. Gemeinden:

Kreis Iserlohn Becke, Hemer, Hohenlimburg, Letmathe

**Reg.-Bez. Detmold**

Kreisangeh. Gemeinden:

Kreis Bielefeld Altenhagen, Babenhausen, Brackwede, Brake, Großdornberg, Heepen, Hoberge-Uerentrup, Milse, Oldentrup, Sennestadt, Senne I, Theesen, Ubbedissen, Vilsendorf

**Reg.-Bez. Münster**

Kreisangeh. Gemeinden:

Kreis Beckum Heessen  
Kreis Lüdinghausen Altlünen, Bockum-Hövel, Stockum, Werne a. d. Lippe**3. Zu den ländlichen Zonen gehören alle nicht unter 1 und 2 genannten Gemeinden des Planungsgebietes der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen****a) Hiervon sind Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung:**

aa) für einen Versorgungsbereich, der 5 000 bis 10 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

**Reg.-Bez. Arnsberg**

Kreis Arnsberg	Balve, Freienohl (Sauerland)
Kreis Brilon	Hallenberg, Medebach, Siedlinghausen, Winterberg
Kreis Iserlohn	Ergste
Kreis Lippstadt	Anröchte, Rüthen
Kreis Lüdenscheid	Herscheid, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade
Kreis Meschede	Eslohe (Sauerland)
Kreis Soest	Ense; Lippetal; Möhnesee; Sassendorf, Bad; Welver
Kreis Wittgenstein	Erndtebrück, Feudingen

**Reg.-Bez. Detmold**

Kreis Büren	Haaren, Fürstenberg/Wünnenberg, Lichtenau
Kreis Detmold	Augustdorf, Schieder-Schwalenberg, Schlangen
Kreis Halle	Borgholzhausen
Kreis Herford	Rödinghausen
Kreis Höxter	Marienmünster, Nieheim
Kreis Lemgo	Dörentrup
Kreis Lübbecke	Dielingen, Hüllhorst, Levern, Wehdem
Kreis Minden	Hille
Kreis Paderborn	Altenbeken, Borchen
Kreis Warburg	Borgentreich, Peckelsheim, Scherfede, Willebadessen
Kreis Wiedenbrück	Langenberg

**Reg.-Bez. Münster**

Kreis Ahaus	Legden, Heek, Schöppingen, Südlohn
Kreis Beckum	Sendenhorst
Kreis Borken	Anholt/(Isselburg), Dingden, Heiden, Raesfeld, Ramsdorf, Velen
Kreis Coesfeld	Billerbeck, Rosendahl
Kreis Lüdinghausen	Ascheberg, Bork, Drensteinfurt, Herbern, Nordkirchen, Olfen, Senden
Kreis Münster	Havixbeck, Nottuln, Wolbeck
Kreis Steinfurt	Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Mesum, Nordwalde, Wettringen
Kreis Tecklenburg	Hopsten, Hörstel, Ladbergen, Lienen, Recke, Riesenbeck, Westerkappeln
Kreis Warendorf	Freckenhorst, Ostbevern, Sassenberg

bb) für einen Versorgungsbereich, der 10 000 bis 20 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

**Reg.-Bez. Arnsberg**

Kreis Arnsberg	Belecke
Kreis Brilon	Bigge-Olsberg
Kreis Lippstadt	Erwitte
Kreis Lüdenscheid	Halver, Kierspe, Schalksmühle
Kreis Meschede	Fredeburg, Schmallenberg, Velmede
Kreis Olpe	Drolshagen, Kirchhundem, Wenden
Kreis Siegen	Burbach, Freudenberg, Hilchenbach, Neunkirchen, Wilnsdorf
Kreis Soest	Wickede (Ruhr)

**Reg.-Bez. Detmold**

Kreis Bielefeld	Jöllenbeck
Kreis Büren	Salzkotten
Kreis Detmold	Lügde
Kreis Halle	Steinhagen, Werther (Westf.)
Kreis Herford	Enger, Spenge
Kreis Lemgo	Oerlinghausen, Extertal, Kalletal, Leopoldshöhe
Kreis Lübbecke	Preußisch Oldendorf, Rhaden
Kreis Paderborn	Delbrück; Hövelhof; Lippspringe, Bad
Kreis Wiedenbrück	Herzebrock, Verl

**Reg.-Bez. Münster**

Kreis Ahaus	Epe
Kreis Beckum	Ennigerloh, Neubeckum, Wadersloh
Kreis Borken	Reken, Rhede
Kreis Coesfeld	Gescher
Kreis Lüdinghausen	Selm
Kreis Münster	Telgte
Kreis Steinfurt	Neuenkirchen
Kreis Tecklenburg	Mettingen, Tecklenburg
Kreis Warendorf	Harsewinkel

cc) für einen Versorgungsbereich, der 20 000 bis 50 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

**Reg.-Bez. Arnsberg**

Kreis Arnsberg	Arnsberg, Sundern (Sauerland), Warstein
Kreis Brilon	Brilon, Niedermarsberg
Kreis Lippstadt	Geseke
Kreis Lüdenscheid	Altena, Meinerzhagen, Plettenberg, Werdohl

Kreis Olpe	Attendorn, Finnentrop, Lennestadt
Kreis Siegen	Netphen
Kreis Soest	Werl
Kreis Wittgenstein	Berleburg, Laasphe

**Reg.-Bez. Detmold**

Kreis Bielefeld	Schloß Holte-Stukenbrock
Kreis Büren	Büren
Kreis Detmold	Lage, Horn-Bad Meinberg, Blomberg
Kreis Halle	Halle (Westf.), Versmold
Kreis Herford	Vlotho
Kreis Höxter	Beverungen; Brakel; Driburg, Bad; Steinheim
Kreis Lemgo	Barntrup
Kreis Lübbecke	Espelkamp, Lübbecke
Kreis Minden	Hausberge a. d. Porta/Holzhausen a. d. Porta, Petershagen/Lahde
Kreis Warburg	Warburg
Kreis Wiedenbrück	Rietberg

**Reg.-Bez. Münster**

Kreis Ahaus	Gronau (Westf.), Stadtlohn, Vreden
Kreis Beckum	Beckum, Oelde
Kreis Coesfeld	Dülmen
Kreis Lüdinghausen	Lüdinghausen
Kreis Münster	Greven
Kreis Steinfurt	Borghorst, Burgsteinfurt, Emsdetten, Ochtrup
Kreis Tecklenburg	Lengerich

dd) für einen Versorgungsbereich, der mehr als 50 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

**Reg.-Bez. Arnsberg**

Kreis Arnsberg	Neheim-Hüsten
Kreis Meschede	Meschede
Kreis Lüdenscheid	Lüdenscheid
Kreis Olpe	Olpe
Kreis Soest	Soest

**Reg.-Bez. Detmold**

Kreis Detmold	Detmold
Kreis Höxter	Höxter
Kreis Lemgo	Lemgo; Salzuflen, Bad
Kreis Wiedenbrück	Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück

**Reg.-Bez. Münster**

Kreis Ahaus	Ahaus
Kreis Beckum	Ahlen
Kreis Borken	Borken
Kreis Coesfeld	Coesfeld
Kreis Warendorf	Warendorf

b) Hiervon gehören zu den Städtischen Verflechtungsgebieten, die 50 000 und mehr Einwohner haben oder in absehbarer Zeit haben werden und zentralörtliche Bedeutung für einen über ihre Grenzen hinausgehenden Versorgungsbereich haben:

**Reg.-Bez. Arnsberg**

Lippstadt:	Lipperode, Lippstadt, Cappel (b. Lippstadt), Rixbeck
------------	--

Menden:	Bösperde, Lendringsen, Menden (Sauerland), Schwitten
Siegen:	Eiserfeld, Hüttenatal, Kreuztal, Siegen

**Reg.-Bez. Detmold**

Else-Werre-Tal:	Bünde; Dehme; Eidinghausen; Herford; Hiddenhausen; Kirchlengern; Löhne; Lohe; Oeynhausen, Bad; Rehme; Werste
Minden:	Barkhausen a. d. Porta, Bölkhorst, Dankersen, Dütsen, Hahlen, Häverstädt, Leteln, Lerbeck, Minden, Meißen, Neesen
Paderborn:	Elsen, Paderborn, Schloß Neuhaus

**Reg.-Bez. Münster:**

Bocholt:	Biemenhorst, Kreisfr. Stadt Bocholt, Holtwick, Lowick, Mussum, Stenern
Ibbenbüren:	Ibbenbüren Stadt, Ibbenbüren Land
Münster:	Angelmodde, Hiltrup, Sankt Mauritz, Kreisfr. Stadt Münster (Westf.)
Rheine:	Rheine, Rheine l. d. E., Rheine r. d. E.

— MBl. NW. 1971 S. 200.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,— DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.

**Die Anlage ist aus technischen  
Gründen nicht erfasst worden.**

**Ministerialblatt  
Nr. 17/1971**

**Die Anlage ist nur in der Bibliothek des Landtags NRW einzusehen.**